

1 AGBs für Kunden (Dienstleistungsnehmer)

Für über die Website <https://autosecuro.ch> bzw. <https://my.autosecuro.ch> an Besitzer von Occasionsfahrzeugen angebotene Dienstleistungen.

1	AGBs für Kunden (Dienstleistungsnehmer)	1
1.1	Vertragsgrundlagen Dienstleistungsnehmer	2
1.1.1	Allgemeines	2
1.1.2	Zeitliche Geltung für Dienstleistungen	2
1.1.3	Örtliche Geltung	2
1.1.4	Wechselschilder	2
1.1.5	Hinterlegung der Kontrollschilder	2
1.1.6	Abtretung von Ansprüchen	2
1.2	Dienstleistungsbezahlung	2
1.2.1	Grundlagen Dienstleistungskosten	2
1.2.2	Verlauf Dienstleistungskosten	2
1.2.3	Zahlung	2
1.2.4	Verzugsfolgen	2
1.2.5	Rückerstattungen und Saldi	2
1.2.6	Verrechnung	2
1.2.7	Vertragsanpassungen durch Groupstema	2
1.3	Karenzfrist (Obliegenheiten)	2
1.3.1	Karenzfrist	2
1.4	Ablauf bei Leistungsansprüchen (Obliegenheiten)	3
1.4.1	Meldepflicht und Instandstellungskosten	3
1.4.2	Deckung und Auftraggeber für Reparaturen	3
1.4.3	Besichtigungsrecht für Groupstema	3
1.4.4	Garagen und Auftraggeber für Reparaturen	3
1.4.5	Erbringung der Dienstleistungspflicht seitens Groupstema	3
1.4.6	Enthebung aus der Erbringungspflicht	3
1.4.7	Verlauf der Dienstleistungskosten nach Leistungsanspruch	3
1.5	Kündigung nach Schadenfall	3
1.6	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	3
1.7	Sanktionen	3
1.8	Vertragsübertragung (Zession und Vertragsübernahme)	3
1.9	Mitgliedschaft im Verein Autosecuro und Vorteilsangebote	3
1.10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	3
2	Besondere Bestimmungen für den Dienstleistungsbereich «Garantieerlängerungen»	4
2.1	Maximale Schadenssummen	4
2.1.1	Auto: Garantie «ESSENTIAL»	4
2.1.2	Auto: Garantie «PREMIUM»	4
2.1.3	Auto: Garantie «PRESTIGE»	4
2.1.4	Motorrad: Garantie «PREMIUM» 125ccm bis 350ccm	4
2.1.5	Motorrad: Garantie «PREMIUM» ab 350ccm	4
2.2	Maximale KM	4
2.2.1	Auto	4
2.2.2	Motorrad	4
2.3	Übersicht abgedeckte Bauteile Auto	4
2.3.1	Auto: Garantie «ESSENTIAL»	4
2.3.2	Auto: Garantie «PREMIUM»	4
2.3.3	Auto: Garantie «PRESTIGE»	5
2.4	Übersicht abgedeckte Bauteile Motorrad	5
2.4.1	Motorrad: Garantie «PREMIUM»	5
3	Besondere Bestimmungen für Vermittler den Dienstleistungsbereich «Garantie» für Autos und Motorräder	6
3.1	Tätigkeit des Vermittlers	6
3.1.1	Allgemeines	6
3.1.2	Grundsätzliches	6
3.1.3	Reporting	6
3.1.4	Equipment und Zugänge	6
3.1.5	Ausbildungskosten	6
3.2	Vergütung und Kosten	6
3.2.1	Provisionsanspruch	6
3.2.2	Provisionshöhe	6
3.2.3	Anderweitige Bestimmungen	6
3.3	Auszahlung der Provision	6
3.4	Wettbewerbsinformation und anderweitige Tätigkeiten	6
3.5	Verschwiegenheit	6
3.6	Laufzeit und Kündigung	6
3.7	Schlussbestimmungen	6

1.1 Vertragsgrundlagen Dienstleistungsnehmer

1.1.1 Allgemeines

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Dienstleistungen und Produkte sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den auf <https://autosecuro.ch> pro angebotene Dienstleistung bzw. Produkt allfällig anwendbaren «Besonderen Bedingungen» festgelegt. Diese bilden ebenfalls integrierter Bestandteil dieser AGBs.

1.1.2 Zeitliche Geltung für Dienstleistungen

Dienstleistungen beginnen unter Berücksichtigung einer allfällig anwendbaren Karenzfrist an dem Tag, der im Vertrag aufgeführt ist und gilt während der Vertragsdauer auftretenden Probleme gem. Dienstleistung bzw. Produkt.

Die Vertragsdauer endet automatisch, wenn das angemeldete Fahrzeug die Alters- und Nutzungslimits gemäss diesen AGBs und/oder zu den Dienstleistungen gehörenden «Besonderen Bestimmungen» erreicht hat, wobei diese variieren und in den entsprechenden «Besonderen Bestimmungen» enthalten sind.

Wird ein Dienstleistungsantrag abgelehnt, erlischt ein allfällig bestehender Dienstleistungsschutz drei Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Dienstleistungsnehmer. Bis zum Erlöschen der Dienstleistung sind die Dienstleistungskosten anteilmässig geschuldet.

Vier Monate vor Ablauf der Vertragsdauer wird der Dienstleistungsnehmer über die automatische Erneuerung des entsprechenden Vertrages informiert. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich oder über das Portal <https://my.autosecuro.ch> gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Dienstleistungen des Vertrags. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der im Vertrag aufgeführt ist.

1.1.3 Örtliche Geltung

Die Dienstleistungen bestehen ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Sollte ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtensteins etwas auftreten, und sollte die Instandstellung vor Ort ausgeführt werden, entfällt der Anspruch des Dienstleistungsnehmers.

Eine Pannenhilfe und/oder der Rücktransport sind nur dann vorgesehen, wenn ausdrücklich eine entsprechende Dienstleistung abgeschlossen wurde, falls angeboten.

Falls der Fahrzeughalter und Dienstleistungsnehmer sein Domizil von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein ins Ausland verlegt (das Fürstentum Liechtenstein gilt nicht als Ausland), ist der Dienstleistungsnehmer verpflichtet, dies innerhalb von 3 Tagen der Groupstema zu melden. Die Dienstleistung erlischt auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Kontrollschilder oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird, spätestens aber mit dem Ablauf des Dienstleistungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt.

1.1.4 Wechselschilder

Wenn Dienstleistung für Fahrzeuge abgeschlossen werden, die mit Wechselschildern zirkulieren, gilt die Dienstleistung ausschliesslich für die vom Dienstleistungsnehmer angegebene Stammnummer gemäss Fahrzeugausweis.

1.1.5 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder des für die Dienstleistungen der Groupstema geltenden Stammnummer bei der zuständigen Behörde hinterlegt, gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als erloschen und es können ab und inklusive dieses Tages Tag keine Ansprüche angemeldet werden.

Eine Wiedereinlösung derselben Stammnummer setzt den Neuabschluss eines neuen Dienstleistungsvertrages mit Groupstema voraus. Die Dienstleistungskosten sind bis zur Einsendung des als «ungültig» abgestempelten Fahrzeugausweises seitens Dienstleistungsnehmers geschuldet.

1.1.6 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die Dienstleistungen können seitens Dienstleistungsnehmer vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Groupstema weder übertragen noch abgetreten und/oder verpfändet werden.

1.2 Dienstleistungsbezahlung

1.2.1 Grundlagen Dienstleistungskosten

Die Dienstleistungskosten beruhen auf dem gewählten Dienstleistungsumfang sowie den Angaben des Dienstleistungsnehmers zur Stammnummer, für welche die Dienstleistungen mit der Groupstema abgeschlossen werden. Ändert sich eine dieser Angaben, ist Groupstema unverzüglich zu informieren. Groupstema hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

1.2.2 Verlauf Dienstleistungskosten

Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall unverändert. Ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall, welche in jedem Fall einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Dienstleistungsnehmer voraussetzen.

1.2.3 Zahlung

Mit Zahlung wird die Begleichung der vertraglich definierten jährlichen Beträge verstanden.

Bei jährlicher Zahlung wird dem Dienstleistungsnehmer einen Rabatt von 10%, bei halbjährlicher Zahlung von 5%, auf die jeweilige Jahressumme der Dienstleistungsprämie exkl. MwSt gewährt.

Diese können über Kreditkarte, TWINT oder PayPal über <https://autosecuro.ch> mittels automatisiertem Zahlungsablauf überwiesen werden. Optional steht auch die Begleichung mittels QR-Code Rechnung (Aufpreis pro Rechnung beträgt 5 CHF) zur Verfügung. Sollte für einen Vertrag mehr als eine Belastung stattfinden, also halbjährliche oder monatliche Zahlung, werden die offenen Beträge über Kreditkarte, TWINT und PayPal automatisch eingezogen.

In allen Fällen wird die QR-Code Rechnung ausschliesslich per E-Mail an die vom Dienstleistungsnehmer angegebenen E-Mailadresse zugestellt, bzw. im Kundenkonto auf <https://my.autosecuro.ch> zur Verfügung gestellt.

1.2.4 Verzugsfolgen

Kommt der Dienstleistungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie den Verzugszins gemäss schweizerischem Obligationenrecht (OR) Art. 104 zu zahlen.

1.2.5 Rückerstattungen und Saldi

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Groupstema die einbezahlten Beträge für die nicht abgelaufene Dienstleistungsdauer zurück. Die Kalkulation hierzu wird auf monatlicher Basis ausgeführt.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Abrechnungen der Dienstleistungskosten unter CHF 5.

1.2.6 Verrechnung

Groupstema kann ihre ausstehenden Forderungen gegenüber dem Dienstleistungsnehmer mit dessen Ansprüchen auf allfällige Entschädigungen bzw. Rückerstattungen der Dienstleistungskosten verrechnen.

1.2.7 Vertragsanpassungen durch Groupstema

Groupstema kann, mit Wirkung ab dem folgenden Dienstleistungsjahr, den Vertrag anpassen (z.B. Dienstleistungskosten erhöhen, Dienstleistungsbedingungen oder Dienstleistungssummen anpassen, uvm.).

Groupstema hat dem Dienstleistungsnehmer die neuen Dienstleistungskosten bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 60 Kalendertage vor Ablauf der Kündigungsfrist bekannt zu geben. Der Dienstleistungsnehmer hat hierauf das Recht, den Dienstleistungsvertrag gemäss der Kündigungskonditionen zu kündigen. Unterlässt der Dienstleistungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Dienstleistungsvertrages.

Folgende Vertragsanpassungen werden dem Dienstleistungsnehmer von Groupstema nicht im Voraus angezeigt und berechtigen nicht zur Kündigung:

- Einführung oder Änderung von gesetzlich oder behördlich angeordneten Vertragsanpassungen.
- Änderung des auf eine Dienstleistung anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes (2026: MwSt-Satz 8.1%).

1.3 Karenzfrist (Obliegenheiten)

1.3.1 Karenzfrist

Sollte bei Dienstleistungen und/oder bei Produkten auf <https://autosecuro.ch> Karenzfristen angegeben sein, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Bei allen Garantieverlängerungen kann ein Schadenfall kann durch den Dienstleistungsnehmer frühestens drei Monate nach Vertragsabschluss mittels Anmeldung des Schadenfalls über das Portal <https://my.autosecuro.ch> an die Groupstema gemeldet werden.

Während Karenzfristen wird der Dienstleistungsnehmer seitens Groupstema wiederholt aufgefordert, Groupstema zu beweisen, dass das entsprechende Fahrzeug gemäss Stammnummer fahrtüchtig ist, sowie dass das Fahrzeug mit respektiver Stammnummer gemäss den Werkvorgaben gewartet wurde. Die Fahrzeugprüfung muss durch eine Partnergarage von Groupstema ausgeführt werden, der Link zur Liste der autorisierten Partner ist auf der Website <https://autosecuro.ch> im Footer vorhanden.

Die Prüfpunkte bei den Partnergaragen sind im Wesentlichen die folgenden:

- Generelle kurze Prüfung aller Systeme, welche gemäss der abgeschlossenen Autosecuro-Dienstleistung gedeckt sind.
- Kurze Fahrt zur Überprüfung der Fahrfähigkeit, der Funktionalität des Getriebes und Fahrwerks.
- Prüfung der Abgase und Partikel gemäss den Vorgaben des CH-Strassenverkehrsgesetzes.

Gemäss der Vereinbarung zwischen Groupstema und ihren Partnerbetrieben werden die Resultate der Fahrzeugprüfung nach der Fahrzeugkontrolle direkt auf dem Portal <https://my.autosecuro.ch> hochgeladen.

1.4 Ablauf bei Leistungsansprüchen (Obliegenheiten)

1.4.1 Meldepflicht und Instandstellungskosten

Der Dienstleistungsnehmer hat Leistungsansprüche innert drei Kalendertagen über sein persönliches Konto auf <https://my.autosecuro.ch> anzumelden, die vorgesehenen Informationen sind teilweise Pflichtfelder, andere sind optional. Auch der Standort des Fahrzeugs sowie erste Angaben müssen beschrieben werden.

Der Dienstleistungsnehmer hat die getätigten Schritte für die Instandstellung über eigene Partner mittels einer detaillierten schriftlichen Offerte seines Partners einzureichen.

1.4.2 Deckung und Auftraggeber für Reparaturen

Gedeckt sind bei Instandstellungen ausschliesslich Materialkosten, welche in den «Besonderen Bestimmungen» gem. der vorliegenden AGBs in einer Dienstleistung enthaltenen sind.

1.4.3 Besichtigungsrecht für Groupstema

Groupstema ist berechtigt, das Fahrzeug innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Information bei Groupstema am Standort des Fahrzeugs zu besichtigen bzw. durch einen eigenen externen Experten analysieren zu lassen. Ebenfalls ist Groupstema die Gelegenheit zu geben, das Fahrzeug nach Instandstellung nochmals zu besichtigen.

1.4.4 Garagen und Auftraggeber für Reparaturen

Der Dienstleistungsnehmer hat ausschliesslich kompetente und glaubwürdige Partner und Garagen zu beauftragen. Der Auftraggeber beim Partner des Dienstleistungsnehmers ist immer der Dienstleistungsnehmer von Groupstema. Es besteht ausschliesslich eine Vertragsbeziehung zwischen der Groupstema und dem Dienstleistungsnehmer.

1.4.5 Erbringung der Dienstleistungspflicht seitens Groupstema

Die Erbringung der Dienstleistungspflicht seitens Groupstema kann unilateral und wahlweise in Form von mechanischen Ersatzbestandteilen und/oder in Form einer finanziellen Überweisung gemäss diesem Vertrag erfolgen, wobei Groupstema das Vorrecht zur Lieferung der entsprechenden Ersatzteilen und/oder Teilen davon hat.

Bei einer finanziellen Überweisung wird die Garage des Dienstleistungsnehmers die Rechnung an Groupstema, und lautend auf Groupstema, zustellen. Darauf basierend wird Groupstema die für die Instandstellung enthaltenen Materialkosten kalkulieren und mit einer entsprechenden Abrechnung der Garage und dem Dienstleistungsnehmer transparent darstellen.

1.4.6 Enthebung aus der Erbringungspflicht

Im Folgenden wird die Enthebung aus der Erbringungspflicht aus jeglichen Leistungsansprüchen seitens des Dienstleistungsnehmers beschrieben:

- das Nichtbeachten der Vorgaben hinsichtlich der erwähnten kurzen TCS Fahrzeugkontrolle bei einem technischen Zentrum der TCS in der Schweiz (der Dienstleistungsnehmer wird wiederholt von Groupstema via E-Mail daran erinnert);
- unilaterale Instandstellung auf eigene Faust und auf eigene Rechnung durch den Dienstleistungsnehmer bzw. dessen Partner seiner Wahl ohne Integration bzw. vorangegangene Meldung an Groupstema;
- Leistungsanspruch überschreitet die gemäss einer Dienstleistung definierten Eckwerte und Entscheidung des Dienstleistungsnehmers, auf die Instandstellung zu verzichten;
- vorausgegangene Unfälle, welche zum Schaden eines Bestands der von den Dienstleistungen gedeckten Bereiche geführt haben könnten;
- Nichtbeachten der Servicepflichten gemäss dem Fahrzeughersteller seitens des Dienstleistungsnehmers sowie Nichterbringung der damit zusammenhängenden zu erbringenden Beweise.
- Schäden, welche durch mangelnde Wartung, durch Öl- oder Kühlmittelmangel und/oder durch Ölverlust infolge äusserer Beschädigung, durch Überhitzung, durch Rennbetrieb, durch Tuning oder Leistungssteigerungsmassnahmen, durch unsachgemässe Repa-

turen und Folgeschäden aus in einer jeweiligen Dienstleistung nicht enthaltenen und/oder ausgeschlossenen Bauteilen sowie Verschleisssteile jeglicher Art.

1.4.7 Verlauf der Dienstleistungskosten nach Leistungsanspruch

Der Verlauf der Dienstleistungskosten bleibt nach einem Leistungsanspruch unverändert. Ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall, welche in jedem Fall einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Dienstleistungsnehmer voraussetzen.

1.5 Kündigung nach Schadenfall

Nach jedem Leistungsanspruch seitens des Dienstleistungsnehmers kann Groupstema den Vertrag kündigen. Eine Kündigung durch Groupstema kann spätestens bis zum 90. Kalendertag nach der Meldung des Leistungsanspruch erfolgen und kann entweder nur für eine Dienstleistung oder für die gesamte Beziehung mit dem Dienstleistungsnehmer gelten. Der Dienstleistungsschutz und die Zahlungspflicht seitens des Dienstleistungsnehmers erlöschen mit dem Eintreffen der Kündigung.

1.6 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Ein zulasten des Dienstleistungsnehmers stattfindender Nachteil seitens Groupstema kann nicht eintreten, wenn der Dienstleistungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Dienstleistungsnehmers versäumte Bezahlung von Dienstleistungskosten gilt nicht als unverschuldet. Auch das Nichtbeachten von per E-Mail und/oder SMS zugestellter Kommunikation, und der damit verbundenen einzureichenden Beweismittel zum Zustand des Fahrzeugs, gilt nicht als unverschuldet.

1.7 Sanktionen

Groupstema erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

1.8 Vertragsübertragung (Zession und Vertragsübernahme)

Groupstema ist berechtigt, Verträge sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise auf eine verbundene Gesellschaft oder sonstige Dritte zu übertragen, abzutreten (zedieren) oder durch Vertragsübernahme übertragen zu lassen. Der Dienstleistungsnehmer erklärt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung, soweit eine solche nach anwendbarem Recht erforderlich ist.

Die Übertragung berührt weder den Inhalt noch den Umfang der vertraglichen Rechte und Pflichten von Groupstema und/oder des Dienstleistungsnehmers. Insbesondere bleiben die vereinbarten Leistungen, Vergütungen, Haftungsregelungen sowie sämtliche sonstigen Vertragsbedingungen unverändert bestehen. Der Dienstleistungsnehmer ist nicht berechtigt, die Vertragsübertragung allein aufgrund des Wechsels der Vertragspartei zu kündigen oder sonstige Ansprüche daraus abzuleiten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.

1.9 Mitgliedschaft im Verein Autosecuro und Vorteilsangebote

Mit Abschluss eines Vertrages mit der Groupstema AG wird der Dienstleistungsnehmer automatisch und unentgeltlich passives Mitglied des Vereins Autosecuro.

Die Mitgliedschaft dient beispielsweise der Inanspruchnahme von Informations-, Vorteils- und Vergünstigungsangeboten und begründet keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen für den Dienstleistungsnehmer. Auch dient die Mitgliedschaft zur Vernetzung mit anderen Vereinsmitgliedern.

Der Verein Autosecuro kann seinen Mitgliedern Sonderkonditionen, Rabatte, Vergünstigungen sowie sonstige Angebote von Drittanbietern vermitteln oder zugänglich machen. Die Information über solche Angebote erfolgt über Autosecuro im Namen der Groupstema.

Ein Anspruch auf bestimmte Angebote, Vergünstigungen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit besteht nicht. Art, Umfang und Bedingungen der jeweiligen Angebote werden von den jeweiligen Drittanbietern festgelegt. Für die Erbringung der Leistungen aus solchen Angeboten sind ausschliesslich die jeweiligen Drittanbieter verantwortlich. Vertragsverhältnisse, die der Dienstleistungsnehmer aufgrund solcher Angebote mit Drittanbietern eingeht, kommen ausschliesslich zwischen dem Dienstleistungsnehmer und dem betreffenden Drittanbieter zustande.

1.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Verträgen ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.

3 Besondere Bestimmungen für Vermittler den Dienstleistungsbereich «Garantie» für Autos und Motorräder

3.1 Tätigkeit des Vermittlers

3.1.1 Allgemeines

Der Vermittler möchte für die über die Website <https://autosecuro.ch> angebotenen Dienstleistungen in seine Produktlinie integrieren und in Kontakt mit potenziellen Käufern kommen. Insbesondere sind dies die nachfolgenden Bereiche und Produktlinien:

- Komplette Dienstleistungspalette der Garantieverlängerungen von Groupstema.

3.1.2 Grundsätzliches

Der Vermittler beabsichtigt, für Groupstema bei der Vermittlung von Dienstleistungsnehmern zu unterstützen. Aufgrund der komplizierten Produkte und Dienstleistungen ist der Vermittler verpflichtet, die Vermittlung grundsätzlich persönlich und in seinem Namen zu erbringen.

Eine Tätigkeitspflicht übernimmt der Vermittler nicht, ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

3.1.3 Reporting

Der Vermittler wird auf elektronischer Basis periodisch über die Vermittlertätigkeit rapportieren. Dies wird zur Transparenz der Aktivitäten und des Marktfeedbacks benötigt und ist aufgrund der nicht vorhandenen Tätigkeitspflicht des Vermittlers keine bindende Verpflichtung. Des Weiteren werden in regulären Abständen persönliche Treffen oder Videocalls stattfinden, um über den Stand der Aktivitäten zu informieren.

3.1.4 Equipment und Zugänge

Groupstema wird dem Vermittler zur Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit folgendes zur Verfügung stellen:

- Zugang zur Plattform <https://my.autosecuro.ch>
- Eigener Vermittler-Code, damit neue Dienstleistungsverträge automatisch dem Vermittler zugeteilt werden können

3.1.5 Ausbildungskosten

Der Vermittler wird sich mit Produkten und Dienstleistungen von Groupstema auseinandersetzen und auf eigene Kosten in Zusammenarbeit mit Groupstema falls notwendig und gewünscht weitere Marketingunterlagen und Verkaufsmassnahmen entwickeln.

3.2 Vergütung und Kosten

3.2.1 Provisionsanspruch

Erfolgreich ist die Vermittlung dann, wenn es zu einem Vertragsschluss zwischen Groupstema und dem durch den Vermittler vermittelten Dienstleistungsnehmer gekommen ist. Der Provisionsanspruch entsteht nicht, wenn der Vermittler Groupstema nachweist, dass er zu dem vermittelten Dienstleistungsnehmer bereits vor der Vermittlung persönlich Verhandlungen geführt hatte.

Eine Provision ist als fällig anzusehen, wenn aufgrund der Vermittlungsleistung des Vermittlers Garantieverlängerungen an einen Dienstleistungsnehmer erbracht und für die jeweilige Periode vollständig bezahlt worden sind. Die Provision ist während der gesamten Vertragslaufzeit eines vermittelten Dienstleistungsnehmers fällig.

Der Provisionsanspruch entfällt, wenn endgültig feststeht, dass der Dienstleistungsnehmer trotz eines Vertragsschlusses mit Groupstema seine vertraglichen Pflichten gegenüber Groupstema gänzlich oder teilweise nicht erfüllen wird.

3.2.2 Provisionshöhe

Der Vermittler erhält für seine Tätigkeit im Falle eines erfolgreichen Abschlusses mit einem Dritten eine Provision auf den Nettobetrag eines jeweiligen Vertrags exkl. MwSt., ausschliesslich auf die vom Dienstleistungsnehmer bezahlten Beträge. Der Prozentsatz der Vermittlung wird mit jedem Vermittler bilateral festgelegt. Der Prozentsatz beinhaltet anteilig auch die MwSt. nach Schweizer Recht.

3.2.3 Anderweitige Bestimmungen

Der Vermittler trägt alle Aufwendungen, die im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit aus dem vorliegenden Verträge anfallen, selbst.

3.3 Auszahlung der Provision

Dem Vermittler werden quartalsweise Provisionsabrechnungen bereitgestellt. Die Beträge werden dem Vermittler auf das im Vermittlerportal <https://my.autosecuro.ch> eingegebenen Bankverbindung überwiesen.

3.4 Wettbewerbsinformation und anderweitige Tätigkeiten

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Vermittler, dass wenn er für andere Unternehmungen tätig wird, welche mit dem Vermittler im Wettbewerb stehen, Groupstema sofort über diese Tatsache in Kenntnis setzt.

Gleiches gilt, wenn der Vermittler ein solches Unternehmen gründet, betreibt oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligt. Dies berechtigt den Vermittler zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vermittlungs- und Provisionsvertrages. Weiterer Provisionsanspruch seitens des Vermittlers besteht ab diesem Zeitpunkt keine.

Im Übrigen bleibt es dem Vermittler überlassen, in jeglichem Verhältnis auch bei anderen Vermittlern tätig zu werden, sofern durch die anderweitige Tätigkeit die Tätigkeit für den Vermittler nicht beeinträchtigt wird.

3.5 Verschwiegenheit

Der Vermittler verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung der Vermittlertätigkeit Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.

3.6 Laufzeit und Kündigung

Die Zusammenarbeit zwischen Groupstema und dem Vermittler wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate per Ende eines Kalendermonats.

Mit der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Kündigung des Vertrages erlischt der Anspruch auf allfällige Fortzahlung sämtlicher Provisionen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesen AGBs bestehen nicht, allfällige abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, oder weisen die Bestimmungen dieser AGBs Lücken auf, so sind sich Groupstema und der Vermittler darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich Groupstema und der Vermittler, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese AGBs Vertrag Lücken enthalten sollten.